



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO § 1 Abs. 1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO).

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV geregelt. Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch eine/n Schornsteinfeger/in durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte wieder betrieben wird, ist eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1. BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine anderweitige, als der oben genannten Nutzung (nur Vorhaltung für den Notbetrieb im Katastrophenfall) des Heizkessels (Heizbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV nach sich.
2. Beim Ausfall der Fernwärme- oder anderweitigen zentralen Wärmeversorgung und Notbetrieb der unbenutzten Feuerungsanlage, hat der Betreiber die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend zu informieren damit die geforderte Überwachung der Grenzwerte erfolgen kann.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch eine/n Schornsteinfeger/in zu überprüfen (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO). Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1–4) sind alle weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV, EnEV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber